

Arbeiterbewegung und Sozialgeschichte



Heinz-Gerd Hofschien
**Eine Polizei-Karriere. Vom
Stabsoffizier beim Höheren SS- und
Polizeiführer Oberitalien-West zum
Chef der Bremer Bereitschaftspolizei**

Peter Lutz Kalmbach
**Überlebt. – Ein Bremer in den Fängen
der Militärjustiz**

Kai Artinger
**„Germanisches Waldrind“ und
Rhododendren. Die Geschichte von
Bremens bekanntester Freiplastik
und des Rhododendronparks im
Nationalsozialismus**

u.a.

Überlebt. – Ein Bremer in den Fängen der Militärjustiz

Peter Lutz Kalmbach

Im Sommer 2009 ging das Tauziehen um die endgültige Rehabilitierung der von der NS-Militärjustiz Verurteilten zu Ende. Auch die bis dahin umstrittenen so genannten Kriegsverräter wurden entkriminalisiert, wie es einige Jahre zuvor insbesondere mit Deserteuren und „Wehrkraftzersetzen“ geschehen war. 64 Jahre nach Kriegsende waren es indes nur noch wenige Überlebende dieser Sonderjustiz, die Genugtuung über die Beseitigung dieses Unrechts empfinden konnten. Einer der zahllosen Verurteilten ist der in Bremen geborene und dort lebende Karsten Wiechmann, der aufgrund eines kriegsgerichtlichen Schnellverfahrens Jahre in Straf- und Bewährungseinrichtungen verbrachte, dort gesundheitlichen Schaden nahm und schließlich doch sein nacktes Leben retten konnte. Die folgende Abhandlung soll in aller Kürze die Entwicklung der NS-Militärgerichtsbarkeit nachzeichnen und das Leben eines Bremer Betroffenen erzählen. Der biographische Teil wird in enger Anlehnung an die Originalaussagen von Karsten Wiechmann in der Gegenwartsform wiedergegeben. Es hat sich während der zahlreichen Interviews und Gespräche, die im Vorfeld dieser Ausarbeitung entstanden sind, gezeigt, wie gegenwärtig das Erlebte häufig für die Überleben war und ist: Vestigia terrent – die Spuren der Vergangenheit schrecken.

Das System der Militärgerichtsbarkeit

Die Heere des Deutschen Reiches besaßen über Jahrhunderte hinweg eigene Gerichte. Im 18. Jahrhundert verfügten noch verschiedene Länder über ein eigenes Militärstrafrecht wie Preußen, Bayern, Württemberg. Mit Einführung des Militärstrafgesetzbuches (1872) und der Militärstrafgerichtsordnung (1898), die das Verfahren vor den Gerichten regelte, wurde eine Vereinheitlichung herbeigeführt, die bis zum Ende des Ersten Weltkrieges bestand. Die Weimarer Reichsverfassung beendete 1919 die Existenz der Kriegsgerichte – mit einer Ausnahmeregelung für Kriegsschiffe, die sich auf See befanden. Während der Weimarer Republik übernahmen die ordentlichen Strafgerichte¹ daher auch die Strafgewalt gegenüber Angehörigen der Reichswehr, deren

Führung diese Entwicklung zwar kritisch sah, sich den Gegebenheiten aber beugen musste. Die „Machtergreifung“ 1933 bot der Reichswehr dann die Gelegenheit, sich ihre Gerichtshoheit zurückzuholen: Es folgte eine rasante Entwicklung, die sich in ihrer Radikalität bis zum Mai 1945 hinzog und erst im Frühjahr 1946 ihr Ende fand.

Im Mai 1933 wurde ein Gesetz erlassen, das die Kriegsgerichtsbarkeit der Reichswehr bzw. Wehrmacht zum 1. Januar 1934 wieder einführte.² Im gleichen Jahr nahmen die Bemühungen von Militärstrafrechtlern ihren Anfang, das gesamte Wehrstrafrecht zu verschärfen, ideologisch auszurichten und es praktikabel für einen kommenden Krieg zu machen. Die ab 1939 erlassenen Kriegsgesetze, welche die NS-Herrschaft und die Einsatzbereitschaft der Wehrmacht mit Paragraphen und drakonischen Strafen festigen sollten, waren Produkte der Zeit von 1933 bis 1938.³ Einer der einflussreichsten Militärrechtstheoretiker forderte bereits 1934 die Ausrichtung des militärischen Strafrechts auf den Krieg.⁴ Das war ein Anspruch, der nicht nur fortwährend wiederholt, sondern auch verschärft wurde. Der kommende Krieg müsse als ein „totaler Krieg“ geführt werden – und das sei im Strafrecht zu berücksichtigen.⁵ Im Mittelpunkt aller Überlegungen standen die Bestrafung von Fahnenflüchtigen und die Bekämpfung von „Zersettern“. Beide Klassifizierungen standen für Personengruppen, die man für die Niederlage im Ersten Weltkrieg verantwortlich machte. Ein November 1918 sollte sich nicht wiederholen, daher richteten sich die Kriegsgerichte vor allem gegen diejenigen, die die Kampfmoral gefährdeten.⁶ Das Strafrecht sollte nicht lediglich den Krieg unterstützen, es sollte ihn auf diesem Gebiet gewissermaßen führen. Diese frühzeitigen Erwägungen sollten nicht unterschätzt werden, denn immerhin setzten diese Vorbereitungen voraus, dass gängige Regeln der Kriegsführung außer Acht zu bleiben hatten. Sie standen am Anfang einer Entwicklung, die zu jährlich rapide ansteigenden Zahlen von Todesurteilen führte, die sich schließlich gar verdoppelten.⁷ Neben der ständigen Ausweitung verbotener Handlungen und drastischer Strafen bemühten sich Juristen und Militärs um die ständige Vereinfachung des Verfahrensrechts.⁸ Nach Kriegsbeginn kam es zu den einschneidendsten Veränderungen im Verfahrensrecht. So wurden die Instanzgerichte abgeschafft und damit den Verurteilten die Möglichkeit genommen, Rechtsmittel einzulegen. Auch gab es für sie keinen Anspruch auf einen Verteidiger. Außerdem kam es zur Einrichtung von Standgerichten, die im Schnellverfahren urteilten. Strafrecht und Strafverfahrensrecht entwickelten sich somit stetig in

dieselbe Richtung: härter und schneller.

Parallel dazu nahmen die Anzahl der Gerichte und deren personelle Ausstattung stetig zu. Waren es 1934/35 noch wenige Dutzend Gerichte, erreichte die Anzahl ihren Höchststand im Jahre 1943 mit etwa 750 Gerichten, die mit 1580 Juristen besetzt waren.⁹ Insgesamt sind vermutlich 4.000 bis 5.000 Militärjuristen während der NS-Herrschaft tätig gewesen.¹⁰ Neben den Kriegsgerichten existierten noch „Oberstkriegsgerichtsräte“ oder „Chefrichter“, die die einzelnen Gerichte überwachten.¹¹ Sie sollten insbesondere darauf Acht geben, dass die Tribunale ausgelastet waren und das Recht nach ideologischen Vorgaben anwandten.

An Strafen stand den Wehrmachtgerichten ein ganzes Arsenal zur Verfügung: Tod, Zuchthaus-, Gefängnis- und Festungshaft, Arrest und Degradation. Die Todesstrafe galt als „Rückgrat“ des Strafsystems im Kriege.¹² Bis zu 50.000 Mal wurde sie ausgesprochen.¹³ Galt Festungshaft noch als milde Ehrenhaft, waren die Verhältnisse in den Wehrmachtgefängnissen bedeutend schlechter. Harte Arbeit kennzeichnete dort das Leben der Gefangenen. Ab 1938 konnten Häftlinge, die als „unerziehbar“ galten, aus dem Gefängnisvollzug direkt an ein Konzentrationslager übergeben werden.¹⁴ Im Laufe des Krieges wurden in den Wehrmachtgefängnissen außerdem Straflagerkompanien aufgestellt, in denen als besonders renitent geltende Soldaten zu schwersten Arbeiten herangezogen wurden. Da die Wehrmacht nicht über genügend Haftkapazitäten verfügte, griff man häufig auf Vollzugsanstalten der zivilen Justizverwaltung zurück.¹⁵ Auch das Bremer Zuchthaus in Oslebshausen diente der Unterbringung von arretierten Wehrmachtangehörigen – vor allem Soldaten der 22. Infanterie-Division.¹⁶ Zu Zuchthausstrafen Verurteilte wurden stets den Zivilbehörden übergeben. Wer seine Strafe in einem Zuchthaus zu verbüßen hatte, galt als „wehrunwürdig“ und wurde aus der Wehrmacht entlassen.¹⁷ Diese – ehemaligen – Wehrmachtangehörigen sollten vornehmlich in die Straflager im Emsland überstellt werden, wo sie körperlich schwerste Zwangsarbeiten zu verrichten hatten.¹⁸ Insbesondere das Lager Esterwegen war für diese Verurteilten bereitgestellt worden.¹⁹ 25.000 bis 30.000 Soldaten sind im Laufe des Krieges in diesen Justizstraflagern inhaftiert gewesen.²⁰

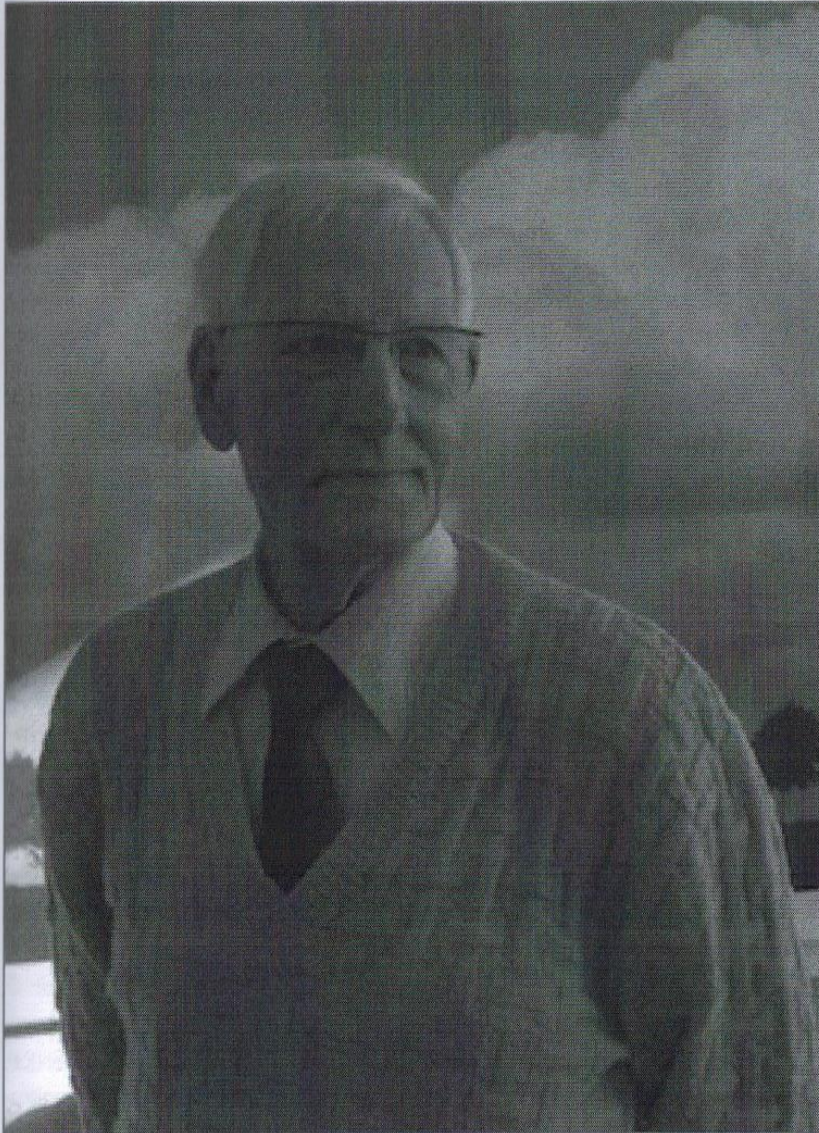
Im Verlauf des Krieges griff die Militärführung mehr und mehr auf inhaftierte Wehrmachtangehörige zurück, um die steigenden Verluste der Wehrmacht auszugleichen. War es bei geringen Strafen bereits ab 1939 möglich, den Betreffenden zwecks „Bewährung“ an der Front zu belassen, wurde für die Aussetzung von schwereren

Strafen ab 1940/41 die „Bewährungstruppe 500“ aufgestellt.²¹ Sie bestand aus mehreren Bataillonen und wurde an blutig umkämpften Punkten der Front eingesetzt, vornehmlich im Osten. Die Kommandeure gingen nicht zimperlich mit den Bataillonen um, die Verlusten waren immens.²² Wer sich während der Kämpfe durch besondere Leistungen hervorhob, schwer verwundet – oder auch getötet(!) – wurde, konnte mit einem Erlass seiner Strafe rechnen.

Das Opfer

Karsten Wiechmann wird am 2. Juli 1922 in Bremen geboren. Seine Eltern sind Kommunisten und Gegner des aufkommenden NS-Regimes. Auf Drängen aus seiner Umgebung hin entschließt er sich, Mitglied der Jugendorganisationen Jungvolk und Hitlerjugend zu werden. Nach der Schulentlassung bemüht er sich um eine Lehrstelle als Koch und findet seinem Wunsch gemäß einen Ausbildungsplatz, der in der Innenstadt liegt. Noch am Anfang der Lehrzeit beißt ihn dort ein Hund ins Bein. Ein jüdischer Geschäftsmann, der seinen Juwelierladen ganz in der Nähe betreibt, versorgt den Verletzten. Schon bald verlässt der Helfer Deutschland: Nach den Novemberprogromen 1938 ist der Druck so groß geworden, dass er sein Heil in der Flucht suchen muss. Die beiden treffen sich noch einmal, und der jüdische Geschäftsmann bittet Karsten, auf sich Acht zu geben. Ein Jahr später bricht der Krieg aus. Für Karsten Wiechmann geht es auf das Ende der Lehrzeit zu. Ein HJ-Führer bestürmt den Lehrling, er solle sich zur Wehrmacht melden. Andernfalls müsse er mit Schwierigkeiten bei seinem Lehrabschluss rechnen – so droht er. Karsten meldet sich, noch keine 18 Jahre alt, freiwillig zur Luftwaffe. Doch den erhofften Abschluss erhält er trotzdem nicht. Zwei Monate vor der offiziellen Beendigung der Ausbildung wird er eingezogen und kommt im Januar 1940 nach Königsberg. Bald verschlägt es ihn nach Wien. Die Einheit dort sucht einen Koch. Karsten meldet sich und wird der Küche zugeteilt. In den entbehrungsreichen Kriegszeiten ist das ein privilegierter Posten. Nach einem Zwischenspiel auf dem Balkan wird die Einheit, ein Zerstörer-Geschwader, an die Ostfront verlegt. Karsten wird Obergefreiter. Für ihn und seine Kameraden brechen nun harte Zeiten an. Bald gerät die Front durch Gegenangriffe der Roten Armee in Bedrängnis. Deshalb sprengt die rückwärtige Truppe das Verpflegungsdepot. Karstens Einheit erhält keinen Nachschub mehr, die Küche bleibt kalt. Zwei Flieger berichten dem Koch, sie hätten ganz in der Nähe Rinder gesehen. Von seinem Vorgesetzten erhält er die Erlaubnis, innerhalb von drei Stunden (Vieh-)Proviant

zu beschaffen. Unglücklicherweise ist der genehmigte Zeitraum zu kurz. Als Karsten, zusammen mit einem Schlachtermeister, der bei der Nahrungsbeschaffung helfen soll, die Weide erreicht hat, ist die erteilte Zeit bereits abgelaufen. Der Truppenkommandeur wartete noch eine gewisse Zeit, dann stellt er eine Vermisstenanzeige.



Karsten Wiechmann 2012. (Foto: Peter Kalmbach)

Die Feldgendarmerie rückt aus. Auf dem Rückweg, eine Kuh im Schlepptau, werden die beiden Soldaten von einer Streife der Feldpolizei angehalten und verhaftet. 14 Tage werden die beiden festgehalten, dann macht man ihnen den Prozess. Einen Verteidiger

billigt man dem Angeklagten Wiechmann nicht zu. In einem Schnellverfahren wird er wegen versuchter Fahnenflucht zu fünf Jahren Zuchthaus und weiteren fünf Jahren Ehrverlust verurteilt. Dies bedeutet gleichzeitig „Wehr-unwürdigkeit“, denn als Zuchthäusler gilt Karsten nun als ehrlos. Man erkennt ihm den Rang ab und stößt ihn aus der Wehrmacht aus.

Er wird zunächst in ein Frontsammellager gebracht, dann in Viehwaggons ins Reich transportiert. In Bremen endet die Bahnfahrt. Per Lastwagen geht es weiter nach Westen. Auf der Fahrt denkt Karsten an Flucht, sieht hinüber, wo das Elternhaus steht. Indes ist Flucht zwecklos. Die Bewacher sind stark bewaffnet. Man bringt die Verurteilten nach Esterwegen, dem Straflager im Emsland, das unter Gefangenen nur „die Hölle im Moor“ genannt wird. Die Wehrmachtuniform muss abgelegt werden. Stattdessen erhält Karsten eine schwarze Zuchthauskluft, die mit gelben Streifen an Armen und Beinen versehen ist – sie sollen den Wachen die Suche bei einer Flucht erleichtern. Es ist das Frühjahr 1942. Der Alltag der kommenden Monate ist stets gleich trostlos und tödlich. Um 6.00 Uhr werden die Gefangenen durch lautes Gebrüll aus dem Schlaf gerissen. Nachdem sie sich rasch gewaschen haben, müssen die Betten peinlich genau gerichtet werden. Eine Abweichung beim „Bettenbau“ zieht teils drastische Strafen nach sich. Das Frühstück besteht praktisch nur aus einem heißen Getränk. Dann geht es ins Moor. Mit purer Muskelkraft müssen Karsten und seine Mitgefangenen tief im Erdreich graben. Streng bewacht wird ein Kanal durch die Landschaft gezogen. Immer wieder provozieren die Wachen die Häftlinge zu verbotenem Verhalten. Nicht selten wird dann die Reaktion genutzt, um anzulegen und den Gefangenen zu erschießen – vereiteter „Fluchtversuch“. Alltag in einem Straflager. Eine Gefahr bedeutet auch der Justizinspektor des Lagers, der betrunken manchmal die Rückkehr der „Moorsoldaten“ erwartet und einen Einzelnen aus den Marschroten herausucht. An dem Delinquenten müssen die Wachen Schießübungen durchführen. Wer Glück hat, überlebt schwer verletzt, mancher nicht. Eine kurze Zeit lang wird Karsten in der Bewacherküche eingesetzt, weil dort ein Küchenhelfer erkrankt ist. Er wird Zeuge davon, wie sich Wachen und Justizpersonal noch der kargen Vorräte der Gefangenen bedienen, um die eigenen Rationen aufzubessern.

Karsten will überleben und hält seine Moral aufrecht, indem er etwas dafür tut. Jeden Monat wird eine kleine Zusatzverpflegung an die Gefangenen ausgegeben. Karsten tauscht Zigaretten gegen Zucker. Ansonsten hält er sich zurück. Gefährlichen Gesprächen geht

er aus dem Weg. Zu groß ist das Risiko, von einem Spitzel verraten zu werden. Eines Tages verlässt ein Gefangenentransport das Lager. Auch Karsten ist darunter. Keiner weiß, wohin es geht. Nach Tagen erreichen die Gefangenen eine düstere Anlage. Sie seien nun in Torgau, einem Wehrmachtgefängnis, heißt es. Hier eröffnet man den Gefangenen, dass sie eine Gelegenheit bekämen, aus dem Straflager herauszukommen, wenn sie sich bewähren. Nach einer Sportprüfung, die Karsten besteht, wird er für tauglich befunden, einer Bewährungstruppe zugeteilt zu werden. Für diejenigen, die die Prüfungen nicht schaffen, geht es zurück in die „Hölle im Moor“. Karsten wird nun mit anderen nach Polen gebracht, wo sich die Stammeinheit der Bewährungstruppe 500 befindet, eben der Bataillone, die zur Bewährung von verurteilten Soldaten aufgestellt worden sind und ständig Bedarf an personellem Nachschub haben. Karsten gilt nun als „bedingt wehrwürdig“ und erhält den Dienstgrad eines Schützen, wie jeder, der hier zur Bewährung herangezogen wird. Man erwartet besondere Tapferkeit von den „Bewährungsschützen“. Dann würde man ihnen die Strafe erlassen und ihnen ihren alten Dienstgrad zurückgeben. Koppel und Waffen werden ausgegeben. Die Verurteilten dürfen sich wieder als „Kameraden“ fühlen. Nach einiger Zeit geht ein Transport an die Front. Dort erwartet man bereits die Neuankömmlinge. Die meisten sollen als Infanteristen nach vorne in die Schützengräben. Aber es werden auch Nachrichtensoldaten gebraucht, die zum Kabellegen und -flicken benötigt werden. Nur einer meldet sich, ein ehemaliger Feldwebel, mit dem sich Karsten in Torgau angefreundet hat. Der Freund erkennt, dass dies eine Chance ist, dem höllischen Kampf in der vordersten Linie zu entkommen. Er ruft laut herüber: „Mensch Karsten, komm doch vor! Das kannst Du doch noch, auch wenn Du schon lange raus bist.“ Karsten wird in den Nachrichtentrupp übernommen – vielleicht die Rettung. Vorne in den Stellungen sind die Verluste enorm. Aber auch der Einsatz im Nachrichtenzug birgt Gefahren. Die Bewährungsmänner müssen häufig auf flachem Gelände Leitungen reparieren und sind so dem gegnerischen Beschuss schonungslos ausgeliefert. Schon nach wenigen Unternehmungen wird Karsten am Bein verwundet. Die Garbe eines Maschinengewehrs erwischt ihn in Höhe des Knöchels. Die Narben bleiben bis heute. Unter Stress und Schock stehend bemerkt er die Verletzung erst nach seiner Rückkehr vom Einsatz. Der Arzt bescheinigt ihm einen „Heimatschuss“, und für ein paar Wochen kommt der Verletzte nach Deutschland in ein Lazarett. Aber dann werden die Genesenden nach Frontfähigen durchkämmt. Schnell geht es nun

wieder an die Ostfront zum Bataillon. Immerhin wird Karsten eine Teilbewährung attestiert. Er wird zum Gefreiten befördert und erhält das „Schwarze Verwundetenabzeichen“. Die Strafe jedoch wird nicht erlassen. Er muss sich weiter bewähren. Kaum an der Front, fährt ihm ein Splitter ins Gesicht. Es folgt ein Aufenthalt im Feldlazarett. Nunmehr darf er sich mit einem „Silbernen Verwundetenabzeichen“ schmücken und erhält nun seinen alten Dienstgrad zurück. Seine Hoffnung, endlich einen Straferlass zu erhalten, erfüllt sich jedoch wieder nicht. Er bleibt bei der Truppe und wird mit dem Bataillon zur Niederschlagung des Warschauer Aufstandes eingesetzt. Karsten und die anderen Soldaten durchsuchen Wohnungen nach Widerstandskämpfern. Eines Tages ruft ein Vorgesetzter, die Durchsuchungen seien einzustellen, „Russen“ würden sich nähern. Der Gefechtslärm wird lauter. Karsten und ein paar Soldaten suchen Schutz in einem befestigten Unterstand. Panzerketten sind zu hören. Dann Schreie auf Russisch. Die Soldaten verlassen den Bunker, ergeben sich. Es ist der 10. Oktober 1944.

Die Gefangenen werden nach hinten gebracht, zum Bataillongefechtsstand. Einzelnen werden sie verhört. Karsten ist an der Reihe. Ihm gegenüber sitzt ein Major der Roten Armee. Dieser blättert in dem Soldbuch, das Karsten ihm übergeben hat. Der Major spricht Karsten an – auf Deutsch. Das ist verwirrend für den Gefangenen. Auch die nun folgenden Fragen, die sich u. a. auf Bremen beziehen und danach, wo der Gefangene denn gearbeitet habe, verunsichern ihn weiter. Schließlich fragt der Offizier, ob er, Karsten, ihn denn nicht erkenne. Der Angesprochene verneint staunend. Schließlich weist der Major auf Karstens Knie mit der Narbe des Hundebisses und fragt: „Erkennst Du mich denn nicht?“ Bei dem Major handelt es sich um den jüdischen Ladenbesitzer, der 1938 seine Heimat verlassen müssen. Karsten bleibt bei ihm als „Hilfswilliger“ – gerettet. Bei Kriegsende kann der Major die Gefangenschaft nicht verhindern, bringt Karsten jedoch zunächst in einem Krankenrevier unter. Da er auch seine Gefangenenunterlagen manipuliert, gilt Karsten nun als Überläufer, mit entsprechenden Vergünstigungen. Schließlich findet er einen wohlwollenden Lagerarzt. Er bescheinigt ihm eine schwere – nicht existierende – Lungenerkrankung. Karsten wird nach Hause entlassen. Einen Tag vor der Währungsreform kommt er in Bremen an. Zu Hause hatten die Eltern ein Schreiben der Wehrmacht aufgehoben: Karsten Wiechmann war zwischenzeitlich zum Unteroffizier befördert worden und man hatte ihm eine Auszeichnung verliehen, außerdem hatte man ihm seine Strafe erlassen – er hatte sich bewährt.

- 1 Amts-, Land- und Oberlandesgerichte.
- 2 RGBl. 1933 I, S. 264.
- 3 So wird zum Beispiel die gesetzliche Verankerung der „Wehrkraftzersetzung“, die in der 1938 verfassten Kriegssonderstrafrechtsverordnung kodifiziert war, bereits in einem 1933 erschienenen Aufsatz gefordert, wo sie noch als „Wehrmachtverrat“ benannt ist; vgl. Grau, Der strafrechtliche Wehrschutz in: Deutsche Justiz 1933, S. 709 ff.
- 4 Heinrich Dietz, Zur Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit im Neuen Reich in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1934, S. 271, 274.
- 5 Siehe dazu ausführlich Peter Kalmbach, Militärjustiz und Bewährungseinheiten im Strafrecht und Strafvollzug des NS-Staates, Dissertation, Bremen 2009, S. 25 und 41 ff.
- 6 Dazu insbesondere Erich Schwinge, Die Militärgerichtsbarkeit im Kriege in: Zeitschrift für Wehrrecht 1937/38, S. 247, 254 ff.
- 7 Vergleiche etwa die Ausführungen bei Franz Seidler, Die Militärgerichtsbarkeit der Deutschen Wehrmacht 1939-1945, München 1991, S. 42 ff.
- 8 Vgl. etwa Werner Schubert, Akademie für Deutsches Recht 1933-1945, Protokolle der Ausschüsse, Frankfurt a.M. 1999, S. XXIX; Buchbericht über die Arbeitsgebiete der Akademie für Deutsches Recht 1936 in: Deutsche Justiz 1937, S. 85; Erich Schwinge, Die Militärgerichtsbarkeit im Kriege in: Zeitschrift für Wehrrecht 1937/38, S. 247 ff.; Oberbefehlshaber der Marine betreffend Sofortjustiz, abgedruckt in: Rudolf Absolon, Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg, Sammlung der grundlegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse, Kornelimünster 1958, S. 222.
- 9 Vgl. Manfred Messerschmidt, Die Wehrmachtjustiz 1933-1945, Paderborn 2005, S. 83.
- 10 Fritz Wüllner/Fietje Ausländer, Aussonderung und Ausmerzungen im Dienste der „Manneszucht“, Militärjustiz unter dem Hakenkreuz in: Verräter oder Vorbilder? Deserteure und ungehorsame Soldaten im Nationalsozialismus, Bremen 1990, S. 65, 68.
- 11 Vgl. Kalmbach, S. 38 ff.
- 12 Helmuth Mayer, Militärjustiz im neuzeitlichen Krieg in: Zeitschrift für Wehrrecht 1937/38, S. 329, 343.
- 13 Michael Eberlein/Roland Müller/Michael Schöngarth/Thomas Werther, Militärjustiz im Nationalsozialismus, Das Marburger Militärgericht, Marburg 1994, S. 9. Andere gehen von Zahlen zwischen 30.000 und 40.000 aus; vgl. Bryant/Kirschner in: Was damals Recht war, NS-Militär- und Strafjustiz im Vernichtungskrieg, Essen 1996, S. 65; Hans-Peter Klausch in: Was damals Recht war, NS-Militär- und Strafjustiz im Vernichtungskrieg, Essen 1996, S. 79.
- 14 Rudolf Absolon, Die Sondereinheiten in der früheren deutschen Wehrmacht, Kornelimünster 1952, S. 40.
- 15 Vgl. dazu Kalmbach, S. 286 ff.
- 16 Vgl. Unterlagen des Oberdirektors der Hanseatischen Vollzugsanstalten, Staatsarchiv Bremen 4,80-III.80.
- 17 Vgl. § 13 des Wehrgesetzes von 1935, RGBl. 1935 I, S. 609.
- 18 Wüllner/Ausländer, S. 79 ff.
- 19 Erlass des Reichsjustizministers betr. Strafvollstreckung bei Wehrunwürdigkeit vom 1. November 1939, Staatsarchiv Bremen 4,80-III.80.

20 Wüllner/Ausländer, S. 81.

21 Seidler, S. 67 ff.

22 Zu den Bewährungsbataillonen 500 vgl. Hans-Peter Klausch, Die Bewährungstruppe 500, Stellung und Funktion der Bewährungstruppe 500 im System von NS-Wehrrecht, NS-Militärjustiz und Wehrmachtstrafvollzug, Bremen 1995.